

S i t z u n g s v o r l a g e Nr. IX/369
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat

25.05.2016

Betreff: **Antrag der WIR-Fraktion vom 12.05.2016 auf
Grundsatzentscheidung zur Erteilung des gemeindlichen
Einvernehmens zur Errichtung von Windkraftanlagen**

FD/Az.: II/632.61; 632.62; 632.63

Produkt: 53/09.001 Räumliche Planung und Entwicklung

Bezug:

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung: keine

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Die von der Verwaltung erteilten gemeindlichen Einvernehmen zu den nachfolgend aufgeführten Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Rosendahl, die der gemeindlichen Planung zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung entsprechen, werden vom Rat bestätigt:

Fa. Höpinger Wind GmbH & Co.KG,
Gemarkung Darfeld, Flur 9, Flurstück Nr. 211
Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen Enercon E 115, 149 NH
(*Einvernehmenserteilung am 25.02.2016*)

Bergkamp GmbH & Co. KG,
Gemarkung Osterwick, Flur 23, Flurstücke Nr.15 und Flurstück Nr. 27
Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen TYP Nordex N131
(*Einvernehmenserteilung am 16.03.2016*)

Windpark Holtwicker Mark GbR,

Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen Typ Nordex N131
Gemarkung Holtwick, Flur 25, Flurstücke Nr. 16 und 9
Gemarkung Holtwick, Flur 23, Flurstücke Nr. 5 und 10
(*Einvernehmenserteilung am 16.03.2016*)

Windenergie Midlich GmbH & Co. KG,
Gemarkung Osterwick, Flur 25, Flurstück 8
Gemarkung Osterwick, Flur 26, Flurstück 42
Gemarkung Osterwick, Flur 40, Flurstück 51
Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen Typ Nordex N131
(*Einvernehmenserteilung am 16.03.2016*)

Im Übrigen wird die Verwaltung ermächtigt, für künftige Bauanträge zur Errichtung von Windkraftanlagen das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen, sofern die Anträge den bisherigen gemeindlichen Planungen zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung entsprechen.

Der Rat unterstreicht mit diesem Beschluss die Wichtigkeit dieser Bauprojekte für die Gemeinde Rosendahl.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12.05.2016 stellte die WIR-Fraktion den Antrag, die Verwaltung zu ermächtigen, für Bauanträge zur Errichtung von Windkraftanlagen das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen, sofern diese den gemeindlichen Planungen zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung entsprechen. Das Schreiben liegt der Verwaltungsvorlage als **Anlage** bei.

Für die vorstehenden Anträge zur Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Rosendahl wurde mit Wissen der Ratsmitglieder bereits am 25.02.2016 bzw. 16.03.2016 das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Folgende Gründe waren für die Erteilung des Einvernehmens maßgeblich:

- 1) Mit Urteil vom 18.08.2009 (AZ 8 A 613/08) hat das Oberverwaltungsgericht Münster die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl – Abgrenzung der Konzentrationsflächen „Windenergie“ – Folgendes festgestellt, dass die Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan verstößt gegen das Anpassungsgebot gemäß § 1 Abs. 4 BauGB für **unwirksam** erklärt.

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergiezonen für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) und gleichzeitige Aufhebung der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl – Abgrenzung der Konzentrationszonen „Windenergie“ – befindet sich derzeit im Verfahren. Der Feststellungsbeschluss wurde am 03.09.2015 gefasst. Aufgrund der geänderten Rechtslage muss dieser jedoch, nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster, aufgehoben und die Planung erneut ausgelegt werden.

Daher gibt es für die Gemeinde Rosendahl keine rechtswirksame Flächennutzungsplanung, die der Errichtung der Windenergieanlagen als öffentlicher Belang entgegengestellt werden kann.

2) Die beantragten Windkraftanlagen liegen überwiegend innerhalb eines im Regionalplan Münster – Sachlicher Teilplan „Energie“ – ausgewiesenen Windenergiebereiches. Dieser ist seit dem 16.02.2016 wirksam.

3) Zwei der beantragten *Windenergieanlagen* (Gemarkung Osterwick, Flur 25, Flurstück 8) und (Gemarkung Holtwick, Flur 25, Flurstück 16) liegen außerhalb des im Regionalplan ausgewiesenen Windenergiebereiches. Zur Abstimmung der Ziele der Landesplanung wurde der Kreis Coesfeld gebeten, für die beiden Vorhaben die Zustimmung der Landesplanung einzuholen.

4) Zur Erschließung der Anlagen über die gemeindlichen Wirtschaftswege ist jeweils eine vertragliche Regelung zwischen den Antragstellern und der Gemeinde Rosendahl geschlossen worden.

Die politischen Fraktionen wurden vorab in einem interfraktionellen Gespräch über den Stand der Flächennutzungsplanung informiert und die Einvernehmenserteilung wurde hier bekanntgegeben.

Der Antrag der WIR-Fraktion zielt darauf ab, deklaratorisch durch einen Ratsbeschluss die verwaltungsseitig jeweils erfolgte Einvernehmenserteilung zu unterstützen.

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Brodkorb
Fachbereichsleiterin

Gottheil
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I: Antrag der WIR-Fraktion vom 12.05.2016